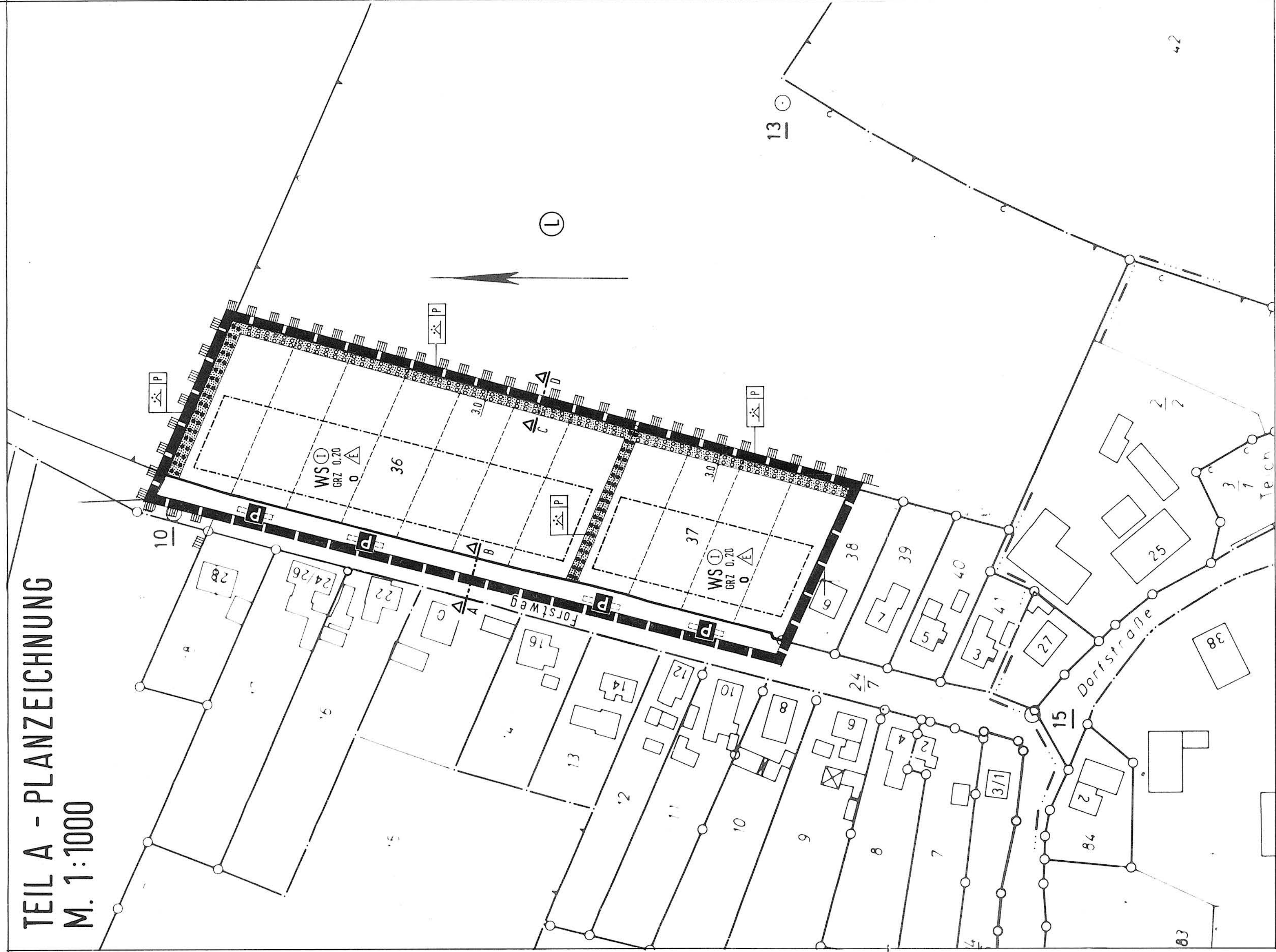


TEIL A - PLANZEICHNUNG
M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:
ES GILT DIE BauNVO 1977/1986

FESTSETZUNGEN

	GRNZE DES RAUMLICHEN BETUNGSSBEREICHES DES BEAUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) P: PRIVAT ZWECKBESTIMMUNG: KNOCK/FELDOLZ
	GRZ 0,20 GRÜNFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO) ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (§ 16 BauNVO)
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)
	STRASSEN- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE
DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 6 BauGB)
HIER: LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET

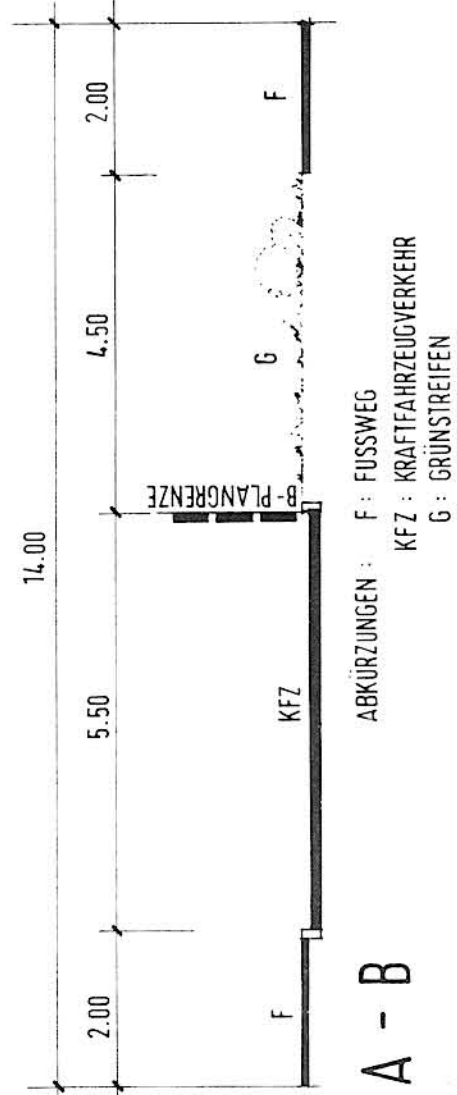
DARSTELLUNGEN
OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	BEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSNUMMERN
	MASSANGABE IN METERN
	STRASSENQUERSCHNITTLINE

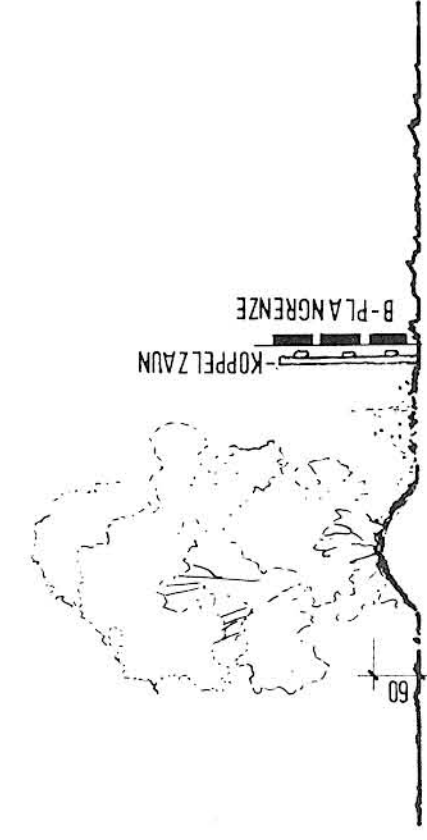
TEIL B - TEXT

1. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
ALS MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WERDEN 900 qm FESTGESETZT.
2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WÜHNUNGEN IN WÜHNGEFÜDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
ES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT NICHT MEHR ALS 2 WÜHNUNGEN PRO 900 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR DÄCHER MIT NEIGUNGEN ZWISCHEN 35° UND 55° ZULÄSSIG.
FÜR GARAGEN UND NEREBGEBÄUDE SIND AUCH DÄCHER MIT GERINGEREN NEIGUNGEN
UND FLÄCHÄCHER ZULÄSSIG.
FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND NUR TON- ODER BETONPANNEN DER FARBEN ROT, BRAUN
ODER ANTHRAXIT OHNE ZUSATZBESCHÜTUNGEN (Z.B. GLASUR) ZULÄSSIG.
FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND ALS HAUPTBAUMATERIAL NUR VERBLENDTEGEL
AUS GERÄNNEMT TON OHNE ZUSATZBESCHÜTUNGEN ZULÄSSIG.
4. ENFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9 LBO)
DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSEFLÄCHE HIN MIT ENFRIEDUNGEN BIS
ZU HÖCHSTENS 1,00 m HÖHE ZU BEGRENZEN.
5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN MIT EINEM 1,50 m BREITEN
KNOCKWALL, ARZUGRENZEN, DIE BEPFLANZUNG IST NACH ART DER VORHANDENEN KNOCKS
VORZUNEHMEN MIT: EBERSCHIE, HÄSELUSS, SCHNEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN, BIRKE,
EICHE UND WEISSDORN.
ZWISCHEN KNOCKWALL UND FELD IST EIN CA. 1,50 BREITER GELÄNDESTREIFEN ZUR
AUSBLICUNG EINES NATÜRLICHEN KRAUTSAUMS VON SONSTIGER NUTZUNG FREIZUHALTEN.
PFLIEGERHWEIS DER KNOCK IST IN ETWA 10- JÄHRIGEM RHYTHMUS ORDNUNGSGEMÄSS ZU KNOCKEN.
DIE GRÜNFLÄCHEN SIND ZUM FELD HIN DURCH EINEN KOPPELZAUN ZU SCHÜTZEN.
6. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
DIE VORHANDENEN KNOCKS ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 36 UND 37 SOWIE AN DER
NÖRDLICHE DES FLURSTÜCKES 36 ~~HIER DIE FELDREIFEH-ENTWICKLUNG~~ SIND AUF
DAUER ZU ERHALTEN. VERLUSTE SIND DURCH NEUPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.
PFLIEGERHWEIS: WIE BEI 5.
7. NEREBANLAGEN (§ 9 L BauNVO)
BEI DER ERRICHTUNG VON NEREBANLAGEN IST VOM FUSS DES KNOCKWALLS EIN
MINDESTABSTAND VON 1,50 m EINZUHALTEN.

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



GELÄNDEQUERSCHNITT M. 1:100



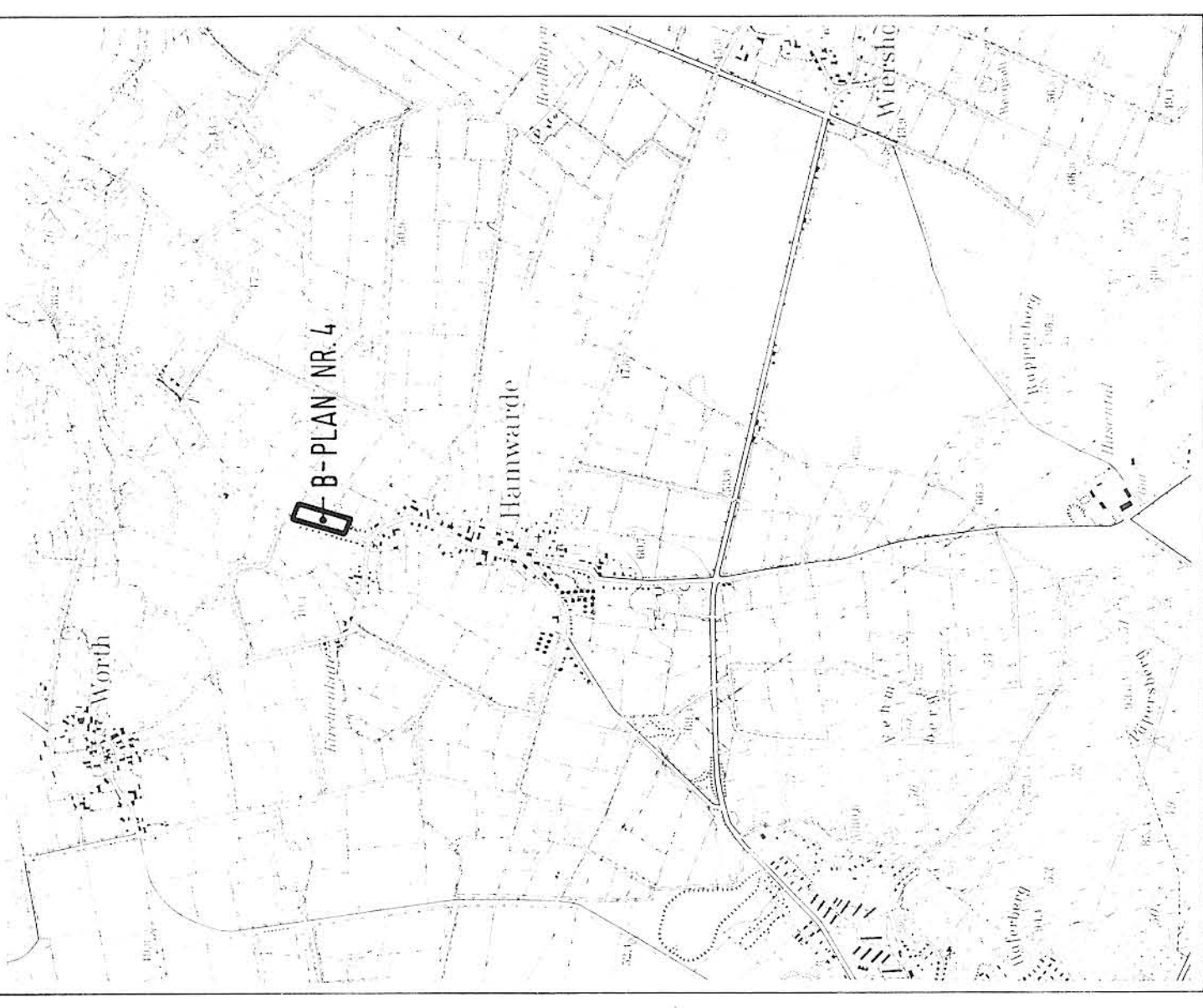
- VERFAHRENSVERMERKE :
1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VEREINIGUNG VOM 06.07.88
DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 22.07.88
BIS ZUM 14.08.88 ERFOLGT.
HAMWARDE, DEN 09.08.88
- BÜRGERMEISTER -
 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNUNG NACH § 9 Abs.1 Satz 1 BauGB IST
AM 19.08.88 DURCHFÜHRT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 10.08.88
- BÜRGERMEISTER -
 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.10.88 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFÖHRT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 10.10.88
- BÜRGERMEISTER -
 4. DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT AM 29.03.88 DEN ENTWURF DES
BEAUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG
BESTIMMT.
HAMWARDE, DEN 30.03.88
- BÜRGERMEISTER -
 5. DER ENTWURF DES BEAUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 17.10.88 BIS ZUM 17.11.88, WÄHREND
FOLGENDER ZEITEN: WÄHREND DER DIENSTZEITEN IN DER GEMEINDE
HAMWARDE UND IM AMT, GEGENSÄCHT - LAND
NACH § 9 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER
ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. IN DER ZEIT
VOM 07.10.88 BIS ZUM 14.10.88 DURCH AUSLAND ÖRTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 16.11.88
- BÜRGERMEISTER -
 6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE, DIE GEMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUER STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHENDET.
RATZEBURG, DEN - LEITER DES KATASTERAMTES -
 7. DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT DIE VÖRBERACHTEN BEDEKENEN UND AN-
REGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
LANGE AM 26.07.89 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 27.07.89
- BÜRGERMEISTER -
 8. DER ENTWURF DES BEAUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLE-
GUNG (ZIT § 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BE-
BAUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS
ZUM WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:
ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BE-
DEKENEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN
VÖRBERACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM
HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-
FRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.
IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH
AUSLAND ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 9. DER BEAUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.03.1990 VON DER GEMEINDEVEREINIGUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEAUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVEREINIGUNG VOM 22.03.1990
GEBILLIGT.
HAMWARDE, DEN 23.03.1990
- BÜRGERMEISTER -
 10. DER BEAUNGSPLAN IST NACH § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB AM 26.04.1990
DURCH DEN LANDTAG DES SAARLANDES HINGEWIESEN WORDEN.
DIESER AUFSTELLUNG VOM 20.06.1990 (ZIT § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
GELTEND MACHT.
HAMWARDE, DEN 17.07.90
- BÜRGERMEISTER -
 11. DIE BEAUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFÖHRT.
HAMWARDE, DEN 17.07.90
- BÜRGERMEISTER -
 12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEAUNGSPLAN SOWIE
DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
VON JEDERMANN ENGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUS-
KUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 19.07.1990 BIS ZUM 01.08.1990
ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG SIND AUF
VÖRBERACHTUNG DER BEDEKENEN UND ANREGUNGEN HINGEWIESEN. AUF
RECHTSFÖHLEN (§ 75 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND
ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN
WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT HIN AM 02.08.1990 IN KRAFT GETRETEN.
HAMWARDE, DEN 02.08.1990
- BÜRGERMEISTER -

AUFGESETZT :
HAESELER • MAMAY • DIPL.-ING. ARCHITECTEN • DANZIGER STR. 8 • 20693 SCHWARZENBEK • TEL.: 0 41 51 - 35 10

SATZUNG DER GEMEINDE HAMWARDE
ÜBER DEN BEAUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET :
"ÖSTLICH DES FORSTWEGES IM ANSCHLUSS AN DIE
VORHANDENE BEBAUUNG"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM
8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2753) SOWIE NACH § 82 DER LANDES-
BAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) WIRD
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVEREINIGUNG VOM
22. 03. 1990 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUNEBURG FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEAUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET :
"ÖSTLICH DES FORSTWEGES IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE
BEBAUUNG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000



GEMEINDE HAMWARDE
BEBAUNGSPLAN NR. 4
GEBIET :
"ÖSTLICH DES FORSTWEGES IM ANSCHLUSS AN DIE
VORHANDENE BEBAUUNG"